

**Stadt Bergisch Gladbach  
Die Bürgermeisterin**

<b>Federführender Fachbereich Umwelt und Technik – Abfallwirtschaftsbe- trieb</b>	<b>Drucksachen-Nr. 174/2001</b>	
<p style="text-align: right;"><input checked="" type="checkbox"/> <b>Öffentlich</b></p> <p style="text-align: right;"><input type="checkbox"/> <b>Nicht öffentlich</b></p> <p><b>Beschlussvorlage</b></p>		
<b>Beratungsfolge ▼</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung (Bera- tung, Entscheidung)</b>
<b>Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr</b>	<b>29.03.2001</b>	<b>Beratung</b>
<b>Rat</b>	<b>05.04.2001</b>	<b>Entscheidung</b>

**Tagesordnungspunkt**

**Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach**

**Beschlussvorschlag**

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat, die Neufassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach in der als Anlage beigefügten Fassung zu beschließen.

## Sachdarstellung / Begründung

Die zzt. gültige Fassung der Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach wurde vom Rat in seiner Sitzung am 17.12.1992 beschlossen und ist am 12.02.1993 in Kraft getreten.

Zum diesem Zeitpunkt lag die Zuständigkeit für die Vermietung des Geschirrmobils und des Geschirrs noch beim damaligen Amt für Umweltschutz und Stadtentwicklung. Da bereits frühzeitig festgestellt wurde, dass die Abwicklung des Vermietungsgeschäftes zu arbeits- und zeitaufwändig ist, um vom damals beim Amt für Umweltschutz und Stadtentwicklung und später beim Abfallwirtschaftsbetrieb vorhandenen Personal bewältigt werden zu können, wurde bereits vor mehreren Jahren nach einem Vertragspartner gesucht, der im städtischen Auftrag und gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung die Organisation der Vermietung des Geschirrmobils und Geschirrs durchführt.

Der aktuelle Vertragspartner der Stadt, das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller, ist seit dem 01.03.1999 im Auftrag des Abfallwirtschaftsbetriebes tätig. Die Tätigkeit des Veranstaltungsbüros umfasst die folgenden Aufgaben:

- Unterbringung des Geschirrmobils, des Geschirrs und sämtlichen Zubehör auf dem eigenen Betriebsgelände (Handstraße 81-83, 51469 Bergisch Gladbach)
- Abwicklung sämtlicher Korrespondenz mit den Mietern
- Abschluss der Mietverträge
- Übergabe und Rücknahme von Geschirr und Geschirrmobil
- Vereinnahmung von Mietentgelten, Kautionen und Ersatzleistung und anschließende Abrechnung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb.

Da die Regelungen in der zzt. noch gültigen Fassung der Benutzungsordnung auf den Arbeitsabläufen basieren, die im Jahr 1993 im Amt für Umweltschutz und Stadtentwicklung gängige Praxis waren, und sich nach der Übernahme des Vermietungsbetriebes durch das Veranstaltungs- und Künstlerbüro einige organisatorische Änderungen ergeben haben, ist eine Änderung einzelner Punkte in der Entgeltordnung erforderlich. Die Änderungen in der Neufassung der Benutzungsordnung sind in dem beigelegten Exemplar zum besseren Verständnis kursiv dargestellt.

Grundsätzliche Änderungen durch die Neufassung ergeben sich für die Entgeltordnung. Die Höhe der unter den Punkten 1.1 und 1.2 aufgeführten Kautionsleistungen für das Geschirrmobil oder separat entlehene Geschirr- und Besteckteile belief sich bisher auf 200,--DM bzw. 50,--DM. Eine Verdopplung dieser Kautionsätze ist erforderlich, da sich in der Vergangenheit herausgestellt hat, dass die Kosten für die bei Vermietungen auftretende Schäden (z.B. Geschirrbruch oder durch unsachgemäße Bedienung des Geschirrmobils) häufig nicht mehr durch die Kautionen abgedeckt werden konnten und darüber hinausgehende Schadensersatzleistungen nur mit Schwierigkeiten von Mieter zu erhalten sind.

Der unter Punkt 2 aufgeführte Tagesmietpreis für das Geschirrmobil einschließlich 100 Geschirrgedecken und dazugehörenden Besteckteilen betrug bisher für nicht gewerbliche Nutzung 80,--DM und für gewerbliche Nutzung 100,--DM. Die Differenzierung nach gewerblichen und nicht gewerblichen Mietern ist nicht praxisgerecht, da eine Unterscheidung nur aufgrund der Angaben des Mieters erfolgen kann. Hierbei ist nicht nachvollziehbar, ob jemand, der bei der Reservierung und der Abholung als Privatperson auftritt, das Geschirrmobil bzw. Geschirr evtl. bei einer Veranstaltung für gewerbliche Zwecke nutzt. Das erhöhte Mietentgelt für gewerbliche Nutzung wurde daher in der Praxis so gut wie nie berechnet und entfällt in der Neufassung der Entgeltordnung.

Der neue Tagesmietpreis für das Geschirrmobil in Höhe von 100,--DM schließt nicht mehr die Vermietung von 100 Geschirrgedecken und dazugehörenden Besteckteilen mit ein. Hiermit wird unter anderem dem Umstand Rechnung getragen, dass das Geschirrmobil auf Wunsch häufig auch ohne Geschirr vermietet wird. Die Mieter verfügen in diesen Fällen über eigenes Geschirr und benötigen das Geschirrmobil nur wegen der installierten Spülmaschine.

Die leichte Erhöhung des Tagesmietpreises muss erfolgen, da die regelmäßigen Ausgaben für den Betrieb des Geschirrmobils (Versicherungsbeiträge, Steuer, Spülmittel und Aufwandsentschädigung) durch die Mieteinnahmen gerade eben abgedeckt sind und daher jede unvorhergesehene Ausgabe (z.B. durch eine, meist kostspielige, Reparatur an der Spülmaschine oder dringende Neubeschaffung abgenutzter Zubehörteile) den Betrieb des Geschirrmobils defizitär macht. Ein Preisvergleich mit Anbietern aus dem Umland zeigt, dass selbst nach einer Erhöhung des Mietpreises die Geschirrmobilvermietung der Stadt Bergisch Gladbach für Interessenten das mit Abstand günstigste Angebot bietet.

### Vergleich Tagesmietpreis Geschirrmobil

Stadt Bergisch Gladbach (neuer Preis)	100,--DM
Gemeinnütziger Anbieter aus Marienheide	200,--DM
Gewerblicher Anbieter aus Leverkusen	345,--DM.

Geschirr und Besteck, die unabhängig vom Geschirrmobil vermietet werden, wurden nach der bisherigen Regelungen nur in zu je 50 Gedecken abgepackten Paketen ausgegeben. Der Mietpreis betrug hierbei gemäß Punkt 3 der Entgeltordnung 20,--DM je Gedeck. Hierbei blieb unberücksichtigt, dass die Anzahl der Geschirr- und Besteckteile (wie nachfolgend aufgeführt) in den einzelnen Gedeckarten unterschiedlich war.

Menügedecke	1 Teller, 1 Messer, 1 Gabel
Kaffeegedecke	1 Teller, 1 Tasse, 1 Untertasse, 1 Gabel, 1 Löffel
Suppengedeck	1 Schale, 1 Löffel

Unabhängig davon, ob ein Gedeck aus zwei oder fünf Teilen bestand, blieb der Preis pro vermietetem Gedeck gleich. Da jedoch das Verpacken, Bereitstellen, die Zurücknahme und Kontrolle auf Vollständigkeit von beispielsweise 50 Kaffeegedecken (250 Einzelteile) bedeutend aufwendiger als bei 50 Suppengedecken (100 Einzelteile) ist, muss dieser Mehraufwand sich auf den Mietpreis niederschlagen. Der Großteil der Geschirrvermieter berechnet daher den Mietpreis für Geschirr nach der Stückzahl. In der Neufassung der Entgeltordnung wird unter den Punkten 3.1 und 3.2 der Tagesmietpreis je Geschirr- oder Besteckteil auf einen Preis in Höhe von 0,20 DM bzw. 0,10 DM festgesetzt.

Zieht man die bisher üblichen Gedeckarten als Vergleichsobjekte heran, zeigt sich bei der Gegenüberstellung der Mietpreise nach alter und neuer Entgeltordnung (s. nachfolgende Tabelle), dass die Neufestsetzung der Preise nicht zu einer allgemeinen Verteuerung führt.

	Alter Mietpreis	Neuer Mietpreis
50 Menügedecke (1 x Geschirr, 2 x Besteck)	20,00 DM	20,00 DM
50 Kaffeegedecke (3 x Geschirr, 2x Besteck)	20,00 DM	40,00 DM
50 Suppengedecke (1 x Geschirr, 1 x Besteck)	20,00 DM	15,00 DM

Eine Verteuerung ergibt sich nur für die Kaffeegedecke. Für die von den Mieter überwiegend verlangten Menügedecke ergibt sich keine Veränderung des Preises. Für die Suppengedecke tritt sogar eine Preisminderung ein. Ein Preisvergleich mit den Anbietern aus Umland zeigt wieder, dass die Mietpreise nach der neuen Entgeltordnung von keinem anderen Vermieter unterboten werden und die Stadt Bergisch Gladbach somit weiterhin ein günstiges Angebot bereithält.

### Vergleich Mietpreis Geschirrgedecke

	Neuer Mietpreis	Gemeinnütziger Anbieter, Marienheide	Gewerblicher Anbieter, Leverkusener
50 Menügedecke (1 x Geschirr, 2 x Besteck)	20,00 DM	20,00 DM	45,00 DM
50 Kaffeegedecke (3 x Geschirr, 2x Besteck)	40,00 DM	40,00 DM	70,00 DM
50 Suppengedecke (1 x Geschirr, 1 x Besteck)	15,00 DM	20,00 DM	32,50 DM

Die Vermietung einzelner Geschirr- und Besteckteile anstatt von fest zusammengestellten Gedecken kommt den Interessen der Mieter entgegen, da auf diese Weise flexibler auf deren Wünsche eingegangen werden kann. In der Vergangenheit konnten nur die bereits oben bezeichneten verschiedenen Gedeckarten, und das auch nur in Stückzahlen, die durch 50 teilbar waren, herausgegeben werden, da anderenfalls eine Abrechnung nach den gültigen Mietpreissätzen nicht möglich war. Wünschen von Mietern nach einer speziellen Zusammenstellung und Stückzahl von Geschirr und Besteck konnte so in einigen Fällen nicht nachgekommen werden, was unter Umständen auch unnötige Mehrkosten für Mieter zur Folge hatte.

# Benutzungs- und Entgeltordnung für das Geschirrmobil/Geschirr der Stadt Bergisch Gladbach

## I. Benutzungsordnung

### 1. Allgemeines

Mit der Bereitstellung eines Geschirrmobils schafft die Stadt Bergisch Gladbach für den Bürger die Möglichkeit, Abfall zu vermeiden und dadurch umweltgerecht zu handeln.

Das Geschirrmobil kann städtischen Einrichtungen, Vereinen, Verbänden, Organisationen, Institutionen, Privatpersonen u.a. helfen, der Flut von Einweggeschirr, das auf vielen Festen und Veranstaltungen anfällt, entgegenzuwirken.

Betreiber des Geschirrmobils ist die Stadt Bergisch Gladbach. *Die Organisation des gesamten Vermietungsbetriebes wird im Auftrag des städtischen Abfallwirtschaftsbetriebs vom Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller, Handstraße 81-83, 51469 Bergisch Gladbach durchgeführt.*

Das für den Einsatz des Geschirrmobils nicht genutzte Geschirr kann separat vermietet werden. Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltordnung gelten, soweit anwendbar, entsprechend.

### 2. Mietbedingungen

#### 2.1 Reservierungen/Vermietungen

*Reservierungen für die Überlassung des Geschirrmobils können an das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller gerichtet werden.*

Die *Vermietung* des Geschirrmobils erfolgt in der Reihenfolge der eingegangenen *Reservierungen*.

Der Einsatz des Geschirrmobils bei städtischen Veranstaltungen genießt Vorrang.

#### 2.2 Mietzins

Das Geschirrmobil wird nach Maßgabe der gültigen Entgeltordnung (s. II.) vermietet. Der Mietzins ist, *wenn bei der Reservierung nicht anders vereinbart, bei der Übergabe des Geschirrmobils in bar an das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller zu zahlen.*

Der Mietzins ist ebenfalls von städtischen Stellen zu entrichten.

#### 2.3 Kautions

Zur Absicherung vor Verlusten und Beschädigungen *wird* eine Kautions gemäß der Entgeltordnung (s. II.) *erhoben*.

Diese kann der Mieter in bar *beim Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* hinterlegen.

### 3. Allgemeine Benutzungspflichten des Mieters

#### 3.1 Transport

Für den Transport des Geschirrmobils ist der Mieter zuständig.

#### 3.2 Überprüfung/Übergabeprotokoll

Ort der Übergabe und Rücknahme des Geschirrmobils wird *bei der Reservierung* bekannt gegeben. Nachträgliche Änderungen *werden vorbehalten*, um mehrere Einsätze an Wochenenden/Feiertagen zu ermöglichen.

Der Mieter ist verpflichtet, das Geschirrmobil jeweils vor der Übernahme auf seine ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Bei der Rückgabe des Geschirrmobils wird *vom Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* und dem Mieter der ordnungsgemäße Zustand überprüft. Sowohl Übergabe als auch Rückgabe werden in einem Übergabeprotokoll festgehalten.

#### 3.3 Betriebsanleitung

Bei Übergabe des Geschirrmobils erfolgt eine technische Einweisung. Ferner wird eine Betriebsanleitung ausgehändigt.

Der Mieter verpflichtet sich, die ihm ausgehändigte Betriebsanleitung zu beachten, Geschirr und Geschirrmobil pfleglich zu behandeln und in gereinigtem, technisch einwandfreiem und vollständigem Zustand zurückzugeben.

#### 3.4 Benutzungsdauer

Die zwischen *Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* und dem Mieter abgestimmten Benutzungszeiten sind im Interesse anderer *Mieter* einzuhalten. Bei verspäteter Rückgabe des Geschirrmobils wird unabhängig vom zusätzlichen Tagesmietpreis eine Vertragsstrafe in Höhe von 100,--DM fällig.

Das Geschirrmobil wird frühestens am Vortag des Veranstaltungstages an den Mieter übergeben; die Rückgabe erfolgt spätestens am Tage nach der Veranstaltung. *Die Uhrzeit für die Über- und Rückgabe wird bei der Reservierung vereinbart.*

### 4. Technische Voraussetzungen

#### 4.1 Zugfahrzeug

Das Zugfahrzeug, das für den Transport des Geschirrmobils benutzt wird, muss eine zulässige Anhängerlast von mindestens 750 kg (gebremst) und eine Stützlast von mindestens 50 kg aufweisen.

## 4.2 Wasserzufuhr und –abfluss

Für den Wasseranschluss des Geschirrautomaten steht ein 25 m langer Zulaufschlauch, für die Wasserentsorgung ein 25 m langer Spülwasserablaufschlauch bzw. ein Auffangbehälter zur Verfügung.

Der Mieter ist für die geregelte Abwasserentsorgung zuständig. Die Einleitung darf nur in Abwasserkanäle, Beim Trennsystem, d. h. getrennter Entsorgung von Oberflächen- und Schmutzwasser, in den Schmutzwasserkanal, erfolgen. Ist eine ordnungsgemäße Entsorgungsmöglichkeit mittels Spülwasserablaufschlauch nicht gegeben, muss der Auffangbehälter verwendet werden.

Die ordnungsgemäße Entsorgung liegt in der Verantwortung des Mieters. Im Zweifel ist der Mieter verpflichtet, sich bei der zuständigen Behörde (im Regelfall *Abwasserwerk* der Stadt Bergisch Gladbach) über die am Einsatzort bestehenden Entsorgungsmöglichkeiten zu informieren.

## 4.3 Stromanschluss

Für den Stromanschluss ist eine 25 m lange Kabelverbindung (Kabelrolle) vorhanden.

## 5. Haftung/Versicherung/Schadensersatzleistung

### 5.1 Verkehrssicherungspflicht

Die Stadt Bergisch Gladbach haftet als Fahrzeughalter für die Verkehrssicherheit des Anhängers; das Geschirrmobil ist durch die Stadt Bergisch Gladbach haftpflicht- und vollkaskoversichert.

An der technischen Ausstattung des Anhängers und der Zubehörteile des Geschirrmobils dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Der Mieter haftet für alle Schäden und Zuwiderhandlungen.

### 5.2 Haftung für Schäden des Mieters/Dritter

Für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Geschirrmobils entstehen, haftet die Stadt Bergisch Gladbach nur, wenn sie daran ein Verschulden trifft.

Im Übrigen verzichtet der Mieter auf Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bergisch Gladbach sowie deren Mitarbeiter und Beauftragte und stellt die Stadt Bergisch Gladbach – auch im Falle der eigenen Inanspruchnahme – von etwaigen Ansprüchen dritter Personen frei.

### 5.3 Haftung für Schäden an überlassenen Gegenständen

Der Mieter haftet unabhängig von seinem eigenen Verschulden für Verluste und alle Beschädigungen des überlassenen Geschirrmobils/Geschirrs durch Dritte.

### 5.4 Nachreinigung

Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung des Anhängers, des Geschirrs und des Zubehörs erfolgt eine Nachreinigung durch *das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller*; diese wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

## 5.5 Schadensmitteilung

Jeder entstandene Schaden am Geschirrmobil bzw. Geschirr ist unverzüglich *dem Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* zu melden und in das Übergabeprotokoll zu übernehmen.

## 5.6 Ersatzleistung im Schadensfall

Eventuell entstandene Verluste und Beschädigungen werden bei der Rückgabe zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt und mit der Kautionsverrechnung verrechnet. Sollte der Schaden die Höhe der Kautionsverrechnung übersteigen, wird die Differenz mit in Rechnung gestellt.

## 6. Ausschluss von der Benutzung

Wird die Benutzungs- und Entgeltordnung vom Benutzer nicht eingehalten, *sind* die Stadt Bergisch Gladbach *und das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* berechtigt, ihn von der Benutzung des Geschirrmobils für weitere Veranstaltungen auszuschließen.

## 7. Widerruf einer Reservierung

*Eine Reservierung kann widerrufen werden*, wenn in früheren Fällen durch den Mieter gegen diese Benutzungs- und Entgeltordnung verstoßen wurde *oder* wenn ein Verstoß gegen diese Ordnung vorausgesetzt werden muss.

Ferner *kann die Reservierung widerrufen werden*, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis *eine Reservierung nicht vorgenommen* worden wäre.

In diesen Fällen hat die Stadt Bergisch Gladbach *oder das Veranstaltungs- und Künstlerbüro Josef Müller* keinen Schadenersatz an den Mieter zu zahlen.

## 8. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Bergisch Gladbach

## **II. Entgeltordnung**

1.1 Höhe der Kautionsverrechnung für das Geschirrmobil	400,--DM
1.2 Höhe der Kautionsverrechnung für Geschirr/Besteck	100,--DM
2. Tagesmietpreis für das Geschirrmobil	100,--DM
3.1 Tagesmietpreis je Geschirrtel	0,20 DM
3.2 Tagesmietpreis je Besteckteil	0,10 DM

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung hat der Rat in seiner Sitzung am *05.04.2001* beschlossen; die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am *01.05.2001* in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Entgeltordnung vom *10.02.1993* außer Kraft.

Bergisch Gladbach, den  
Die Bürgermeisterin

Maria Theresia Opladen